



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Kritische Punkte bei Netzanschluss- und Lieferverträgen

Biomethantag Weimar

am 6. Juni 2024 in Weimar

Dr. Hartwig von Bredow

Rechtsanwalt

Über uns...



-▶ Umfassende rechtliche Beratung u.a. von Anlagenbetreibern, Projektentwicklern, Stadtwerken, Energiehändlern und Großverbrauchern
-▶ Energierecht und Recht der erneuerbaren Energien
-▶ Vertragsgestaltung und -prüfung
-▶ Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
-▶ Vertretung in Verwaltungsverfahren und vor Gerichten
-▶ Kauf und Verkauf von Anlagen

Facts:

-▶ **branchenfokussiert**
-▶ **bundesweit tätig**
-▶ **16 RechtsanwältInnen**
-▶ **Sitz in Berlin-Mitte**

Im Bereich Biogas



Dr. Hartwig von Bredow
Rechtsanwalt und Partner

- ▶ beraten wir u.a. Betreiber und Projektentwickler
- ▶ begleiten wir Anlagenbetreiber in Ausschreibungsverfahren, bei der Flexibilisierung und bei der Biogaseinspeisung
- ▶ entwickeln und prüfen wir neue Geschäftsmodelle
- ▶ gestalten, prüfen und verhandeln wir alle erforderlichen Verträge (Strom- und Wärmelieferverträge, Biomethanlieferverträge, Quotenverträge (THG-Minderung), Substratlieferverträge, Betriebsführungsverträge, etc.)
- ▶ bewerten wir die rechtlichen Rahmenbedingungen (EEG, THG-Minderungspflichten, öffentliches Recht, etc.) und setzen Ansprüche auf Netzanschluss und EEG-Vergütung gegen Netzbetreiber und Behörden durch
- ▶ begleiten wir den Verkauf von Biogasanlagen und führen die rechtlichen Prüfungen beim Erwerb von Anlagen durch



Themenübersicht

I. Netzanschluss

II. Vertragsgestaltung



Netzanschluss von Biogasaufbereitungsanlagen

- 🕒 § 33 I 1 GasNZV: *„Netzbetreiber haben Anlagen auf Antrag eines Anschlussnehmers vorrangig an die Gasversorgungsnetze anzuschließen.“*

- 🕒 Abschließende Gründe für eine Ablehnung:
 -▶ Technische Unmöglichkeit
 -▶ Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

- 🕒 Kapazitätsengpässe sind irrelevant, soweit die technisch-physikalische Aufnahmefähigkeit des Netzes gegeben ist

Netzverträglichkeitsprüfung

- U Umfassende Einzelfallprüfung durch den Netzbetreiber
- U Maßnahmen zur Kapazitätserhöhung:
 - Rückspeisung in ein vorgelagertes Netz
 - „kombinierte Einspeisung“ (Bypass- / Y-Lösung)
 - Verbindung mit anderen Netzen der gleichen Druckstufe
 - Schaffung von neuen Netzkopplungspunkten

Förderung durch die GasNZV und die GasNEV

- 🕒 Pauschales Entgelt für dezentrale Einspeisung: 0,7 ct/kWh für 10 Jahre ab Inbetriebnahme
- 🕒 Teilung der Kosten des Netzanschlusses und der Verbindungsleitung bis 10 km Länge im Verhältnis 75 % (Netzbetreiber) zu 25% (Anlagenbetreiber)
- 🕒 Deckelung der Kosten „bei einem Netzanschluss einschließlich Verbindungsleitung mit einer Länge von bis zu einem Kilometer höchstens aber 250.000 Euro“
- 🕒 Erweiterter Biogasbilanzkreis:
 - jährliche Betrachtung
 - Flexibilitätsrahmen von 25 %



Kostendeckel

- U Streitig, ob der Kostendeckel stets für den Netzanschluss einschließlich des ersten Leitungskilometers gilt oder nur, wenn die Verbindungsleitung maximal 1 km lang ist
 -> Wortlaut unklar („bei einem Netzanschluss“ vs. „einschließlich Verbindungsleitung“)
 -> Begründung GasNEV spricht entschieden dafür, dass der Deckel immer gilt
 -> Dafür sprechen auch systematische Erwägungen (z.B. Rechtsfolge bei Nichteinhaltung des vereinbarten Inbetriebnahmedatums) und v. a. der Sinn und Zweck
- U BNetzA sah das etwa 10 Jahre lang genau so, änderte dann überraschend ihre Auffassung
- U seitdem ziemliches Chaos und ziemlich schräge Versuche der BNetzA, den Scherbenhaufen zusammenzukehren
 -> „fiktive Kostenbetrachtung“
 -> „fiktive Verlängerung des Ausgangsflanschs“ / „Privatleitung“

Verträge für den Netzanschluss

- U Netzanschlussvertrag
- U Planungs- und Errichtungsvereinbarung
- U Realisierungsfahrplan
- U Dienstleistungsvereinbarungen
- U Weitere Verträge (für den Netzzugang):
 -▶ Einspeisevertrag
 -▶ Bilanzkreisvertrag

Netzanschlussvertrag

- 🕒 Vertragsmuster nach Kooperationsvereinbarung der Gasnetzbetreiber (KoV)
 -▶ Anlage 6 zur KoV XIV vom 22. März 2024; tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft
 -▶ KoV auf Grundlage des § 20b EnWG
- 🕒 Netzbetreiber weichen teilweise aber in einzelnen Punkten zulasten von Anlagenbetreibern vom Mustervertrag ab
- 🕒 Einige Regelungen benachteiligen den Anschlussnehmer aus unserer Sicht unangemessen
- 🕒 Kritisch sind zudem die Anlagen
 -▶ Oft strengere Grenzwerte als in den DVGW-Arbeitsblättern G 260 und G 262 mit Stand 2007 (vgl. § 36 Absatz 1 Satz 1 GasNZV) vorgesehen
 -▶ Beschlüsse der Bundesnetzagentur in den beiden „Besonderen Missbrauchsverfahren“ von 2009 / 2010 sind zu beachten

Planungs- und Errichtungsvereinbarung

- U keine gesetzlichen Vorgaben, kein Vertragsmuster
 -> Abschluss allerdings in Muster-Netzanschlussvertrag vorgesehen
 -> Durchaus sinnvolle Vereinbarung
 -> Ziemlicher „Wildwuchs“ bei den Netzbetreibern

- U Genaue Prüfung erforderlich
 -> Haftungsregeln
 -> Kostentragungsregelungen (etwa bei Projektabbruch)
 -> Sicherheiten etc.

- U Verhandlungen / Änderungen im Regelfall möglich, auch wenn sich manche Netzbetreiber gerne (zu Unrecht) hinter der Diskriminierungsfreiheit verstecken



Realisierungsfahrplan

- U Netzbetreiber (und Anlagenbetreiber) sind verpflichtet
 - „zusammen mit dem Netzanschlussvertrag“ einen Realisierungsfahrplan abzuschließen
 - den Realisierungsfahrplan der Bundesnetzagentur vorzulegen

- U Klare gesetzliche Vorgaben
 - zu den Inhalten des Realisierungsfahrplans
 - zu den Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung des Inbetriebnahmezeitpunkts

- U Praxiserfahrung: Netzbetreiber setzen auf Risikovermeidung
 - zu großzügige oder völlig unbestimmte Zeiträume
 - allzu einfaches Anpassungsrecht („Verzug des Lieferanten“)

Strittige Fragen im Bereich Biomethan

- U Bilanzielle Teilung von Gasqualitäten
 - 🐎 außerhalb der Einspeisung / vor der Einspeisung
 - 🐎 im Anwendungsbereich des EEG 2009 und außerhalb des EEG
 - 🐎 *Nienaber/Widmann/von Bredow*, Die bilanzielle Teilung von Rohbiogas und Biomethan im Kontext der Vermarktung im EEG und im Kraftstoffmarkt, in: Zeitschrift für neues Energierecht (ZNER) 1.2023
 - 🐎 Neuer Streit seit November 2023 über generelle Zulässigkeit der bilanziellen Teilung und das Erfordernis eines einheitlichen THG-Wertes

- U Können die gesetzlichen Anforderungen an Massenbilanzsysteme auch durch sog. Zertifikatmodelle erfüllt werden?

- U Kommt die „virtuelle Verflüssigung“?

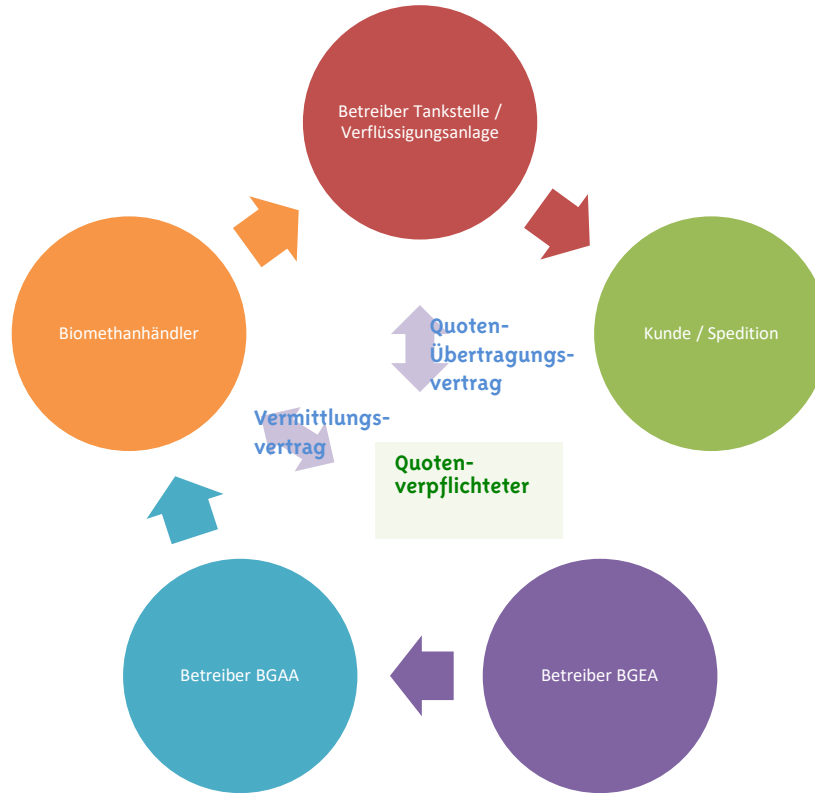


Themenübersicht

I. Netzanschluss

II. Vertragsgestaltung

Schnittstellen



Wichtige Regelungen in Verträgen (Auswahl)

- U Übergabepunkt
 -▶ aus Sicht des Einspeisers sollte hier im Regelfall der Virtuelle Handlungspunkt (VHP) vereinbart werden!
 -▶ Nur so kann die Lieferung bei Zahlungsausfällen umgehend unterbrochen werden

- U Klare Vorgaben zur Mindestlieferungsmenge
 -▶ Muss alles was am Standort eingespeist wird, an Abnehmer geliefert werden?
 -▶ Darf alternativ auch Biomethan aus anderen Anlagen geliefert werden?

- U Absicherung der Lieferanten (Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrechte, etc.)

- U Haftungsregelungen; Rechtsfolgen bei Verzögerungen des Einspeiseprojektes

- U Wirtschaftlichkeitsklauseln / Preisrevisionsregeln

Preisgestaltung in Biogas- und Biomethanlieferverträgen

- U THG-Komponente

- U Möglichkeit 1
 -▶ Preis abhängig von der THG-Bilanz des Biogases
 -▶ Standardwerte nach RED II können unterboten werden
 - Beispiel: CO₂-Abscheidung und Nutzung
 - Beispiel 2: Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien

- U Möglichkeit 2
 -▶ Preis abhängig von den durchschnittlichen Quotenpreisen
 -▶ Ggfs. auch kombiniert mit der THG-Bilanz / den verwendeten Einsatzstoffen



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vielen Dank!

Dr. Hartwig von Bredow

Littenstraße 105

10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

info@vvh.de

www.vonbredow-valentin-herz.de

www.twitter.com/EE_Recht